

Steuerwesen Gebühren

Fristerstreckungen, Mahnungen, Auskünfte

Die Steuerverwaltung,

gestützt auf § 104 Abs. 1 und § 119 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) und §§ 40 und 41 der Verordnung zum Steuergesetz (Vo StG; BGS 632.11)

legt fest:

1. Für eine Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung wird gem. § 40 Abs. 1 Vo StG eine Bearbeitungsgebühr von 35 Franken erhoben, wenn die gewährte Fristerstreckung über die folgenden Einreichungsdaten hinausgeht:
 - a. Bei natürlichen Personen: Für jede über das Jahr der Einreichungspflicht hinausgehende Fristerstreckung.
 - b. Bei juristischen Personen: Für jede Fristerstreckung länger als 31. März des Folgejahrs der Einreichungspflicht.
2. Für eine zweite Mahnung wegen Nichteinreichens der Steuererklärung wird gem. § 119 Abs. 2 StG i. V. m. § 125 StG eine Bearbeitungsgebühr von 35 Franken festgelegt. Die erste Mahnung ist kostenlos.
3. Für eine zweite Mahnung wegen Nichteinhaltens von Zahlungsfristen bei provisorischen und definitiven Rechnungen wird gem. § 41 Vo StG eine Bearbeitungsgebühr von 35 Franken erhoben. Die erste Mahnung ist kostenlos.
4. Für die Einleitung einer Betreibung wird gem. § 41 Vo StG eine Bearbeitungsgebühr von 35 Franken erhoben.
5. Für Sicherstellungsverfügungen wird gem. § 41 Vo StG eine Bearbeitungsgebühr von 100 Franken erhoben.
6. Für Auskünfte und damit verbundene Dienstleistungen (z.B. Bescheinigungen, Kopien) wird abhängig vom Aufwand und der Komplexität des Anliegens gem. § 40 Abs. 2 Vo StG eine Gebühr von bis zu 100 Franken erhoben. Kostenlos sind Steuervorbescheide (Rulings) sowie generell Auskünfte und Dienstleistungen, welche die Steuerverwaltung der Bevölkerung und den Unternehmen zur korrekten Erfüllung der Steuerpflicht üblicherweise ohne grösseren individuellen Mehraufwand anbietet.

Seite 2/2

7. Diese Bearbeitungsgebühren gelten ab dem 1. Januar 2019.
8. Mitteilung an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zug (zur Kenntnis als Aufsichtsbehörde)

Zug, 12. Dezember 2018

Steuerverwaltung

Guido Jud
Amtsleiter